
STATUTEN DES VERBANDES CHRISTKATHOLISCHER FRAUEN DER SCHWEIZ

I. Name, Sitz und Zweck

Art. 1 ¹ Unter der Bezeichnung „Verband christkatholischer Frauen der Schweiz“ (VCF) besteht ein Verein im Sinne von Artikel 60 ff. ZGB.

² Der Sitz ist der Wohnort der Präsidentin.

Art. 2 ¹ Der VCF setzt sich für die Anliegen der christkatholischen Frauen ein und trägt zur Vernetzung seiner Mitglieder bei.

² Der VCF hat folgende Aufgaben

- a) Förderung der Beziehungen und des Austausches zwischen den Mitgliedern
- b) Unterstützung von Frauen in finanzieller Notlage oder in ihrer Aus- und Weiterbildung mit Beiträgen aus dem Solidaritätsfonds
- c) Vertretung von frauenspezifischen Interessen in Kirche und Gesellschaft
- d) Förderung der religiösen Bildung von Frauen und der Auseinandersetzung mit Glaubensfragen
- e) Kontaktpflege mit altkatholischen Frauen im Ausland sowie mit kirchlichen Frauenverbänden der Schweiz
- f) Mitwirkung in ökumenischen Organisationen, insbesondere Weltgebetstag, Schritte ins Offene und Forum christlicher Frauen Europas.

II. Mitgliedschaft

Art. 3 Vereine, die laut Statuten christkatholische Gemeindevereine sind, die entweder nur weibliche Mitglieder oder weibliche und männliche Mitglieder aufnehmen, können als Kollektiv-Mitglieder dem VCF beitreten.

Art. 4 Frauen können dem VCF als Einzelmitglied beitreten.

Art. 5 ¹ Aufnahmegesuche sind dem Zentralvorstand schriftlich einzureichen. Über die Aufnahme von Kollektiv-Mitgliedern entscheidet die Delegiertenversammlung auf Antrag des Zentralvorstandes. Die Aufnahme von Einzelmitgliedern fällt in die Kompetenz des Zentralvorstandes.

² Der Austritt kann auf Ende des Kalenderjahres erfolgen und ist dem Zentralvorstand drei Monate im Voraus schriftlich mitzuteilen.

³ Austretende und ausgeschlossene Mitglieder haben keinen Anspruch auf das Vereinsvermögen.

III. Organisation

Art. 6 Die Organe des VCF sind die Delegiertenversammlung (DV), der Zentralvorstand (ZV) und die Rechnungsrevisorinnen.

III.1 Delegiertenversammlung

Art. 7 Die Delegiertenversammlung ist das oberste Organ des VCF. Sie besteht aus den Einzelmitgliedern und den Delegierten der Kollektivmitglieder. Sie tritt ordentlicherweise ein Mal im Jahr für ein bis zwei Tage zusammen. Ausserordentliche Delegiertenversammlungen werden einberufen, wenn der Zentralvorstand es für nötig erachtet, oder wenn ein Fünftel aller Mitglieder stimmen die Einberufung schriftlich verlangt.

Art. 8 Die Delegiertenversammlung wird durch den Zentralvorstand in Verbindung mit dem Frauenverein und dem Pfarramt des Tagungsortes oder in eigener Regie vorbereitet.

Art. 9 Die Delegiertenversammlung wird von der Präsidentin des Zentralvorstandes geleitet.

Art. 10 Die Delegiertenversammlung ist zuständig für die Behandlung folgender Geschäfte

- a) Genehmigung des Protokolls
- b) Genehmigung des Jahresberichtes der Präsidentin
- c) Genehmigung der Jahresrechnung
- d) Genehmigung des Budgets
- e) Wahl der Mitglieder des Zentralvorstandes, der Präsidentin und der Revisorinnen
- f) Festsetzung des Jahresbeitrages
- g) Aufnahme neuer Kollektivmitglieder
- h) Ausschluss von Kollektiv- und Einzelmitgliedern
- i) Genehmigung des Spesenreglements
- j) Statutenrevisionen
- k) Beschlussfassung über Auflösung des VCF

Art. 11 ¹ Das Datum der ordentlichen Delegiertenversammlung muss drei Monate im Voraus mitgeteilt werden.

² Die schriftliche Einladung mit Bekanntgabe der Traktandenliste erfolgt spätestens einen Monat vor der Versammlung.

³ Über Geschäfte, die nicht traktandiert sind, darf nur in dringenden Fällen Beschluss gefasst werden. Der Beschluss über die Dringlichkeit sowie über das als dringlich erklärte Geschäft benötigt die Zustimmung von zwei Drittel der anwesenden Stimmen.

Art. 12 Anträge und Wahlvorschläge der Mitglieder, über die an der nächsten ordentlichen Delegiertenversammlung Beschluss gefasst werden soll, sind bis spätestens zwei Monate vor der Delegiertenversammlung bei der Präsidentin einzureichen.

Art. 13 ¹ Kollektivmitglieder haben je drei Stimmen.

² Einzelmitglieder haben je eine Stimme. Sie können nicht gleichzeitig als Delegierte eines Frauenvereins stimmen.

³ Die Mitglieder des Zentralvorstandes sind nicht stimmberechtigt und können nicht Delegierte eines Kollektivmitglieds sein.

Art. 14 ¹ Die Abstimmungen und Wahlen erfolgen in der Regel offen. Ein Drittel der anwesenden Stimmen kann eine geheime Abstimmung oder Wahl verlangen.

² Mit Ausnahme von Artikel 11 Absatz 3, Artikel 27 und 28 entscheidet bei Abstimmungen das einfache Mehr. Liegen bei Wahlen nicht mehr Vorschläge als zu wählende Personen vor, so müssen die vorgeschlagenen das absolute Mehr der anwesenden Stimmen erreichen.

III.2 Durchführung von Tagungen

Art. 15¹ Der Zentralvorstand organisiert mindestens einmal pro Jahr eine Tagung für seine Mitglieder.

² *Die Tagungen dienen insbesondere der religiösen Bildung, der Auseinandersetzung mit Fragen des Glaubens und der Ethik sowie des Informationsaustausches.*

III.3 Zentralvorstand (ZV)

Art. 16¹ Der Zentralvorstand besteht aus 7 bis 11 Mitgliedern. Die Amtsdauer beträgt vier Jahre. Wiederwahl ist zulässig.

² Die Präsidentin wird von der Delegiertenversammlung gewählt. Im Übrigen konstituiert sich der Zentralvorstand selber. Er wählt aus seiner Mitte eine Vizepräsidentin, Aktuarin und Kassierin.

Art. 17¹ Der Zentralvorstand ist verantwortlich für die Verbandsführung.

² Er ist insbesondere zuständig für

- a) die Vorbereitung der Delegiertenversammlung mit Unterbreitung des Jahresberichtes und der Jahresrechnung,
- b) die Vorbereitung von Tagungen,
- c) die Aufnahme neuer Einzelmitglieder,
- d) das Führen des Solidaritätsfonds und Entrichtung von Zuwendungen im Sinne der Fondsbestimmungen
- e) die Vergabe der Weltgebetstagskollekte
- f) die Vertretung des VCF nach aussen.

³ Zeichnungsberechtigt sind die Präsidentin und Kassierin einzeln, die Aktuarin und Präsidentin zu zweien.

Art. 18 Die Präsidentin lädt die Mitglieder des Zentralvorstandes mindestens fünf Mal im Jahr zu einer Sitzung ein.

III.4 Rechnungsrevisorinnen

Art. 19 Die Delegiertenversammlung wählt zwei Rechnungsrevisorinnen auf vier Jahre, wobei sich die Amtszeiten beider Revisorinnen überschneiden sollen. Wiederwahl ist zulässig.

IV. Finanzielles

Art. 20 Das Verbandsjahr dauert vom 1. Januar bis zum 31. Dezember.

Art. 21 Der Zentralvorstand hat eine nichtbudgetierte Ausgabenkompetenz von 10% des Budgets der Zentralkasse.

Art. 22¹ Die Einnahmen des VCF bestehen aus

- a) Beiträgen der Mitglieder
- b) Zuwendungen, weiteren Einnahmen und Spenden.

² Für die Verpflichtungen des VCF haftet nur das Verbandsvermögen.

Art. 23 ¹ Die Kollektiv-Mitglieder bezahlen jährlich pro Mitglied ihres Vereins einen von der Delegiertenversammlung festgesetzten Beitrag.

² Die Einzelmitglieder bezahlen einen von der Delegiertenversammlung festgesetzten Jahresbeitrag.

³ Die Mitgliederbeiträge des laufenden Jahres sind jeweils bis spätestens Ende Juni einzuzahlen.

Art. 24 Fonds, welche für bestimmte Zwecke ausgeschieden und reserviert sind, dürfen nicht für die laufenden Ausgaben des VCF verwendet werden.

V. Verhältnis der Vereine zum Verband

Art. 25 ¹ Den einzelnen Verbandsvereinen bleibt in ihrem internen Vereinsleben vollständige Selbständigkeit zugesichert.

² Der VCF haftet nicht für deren Schulden.

Art. 26 Die Verbandsvereine stellen ihre Jahresberichte und das Formular des Zentralvorstandes bis einen Monat vor der Delegiertenversammlung der Zentralpräsidentin zu.

VI. Statutenrevision

Art. 27

Eine Statutenrevision kann nur mit einer Mehrheit von zwei Dritteln der anwesenden Stimmen beschlossen werden.

VII. Auflösung

Art. 28

¹ Die Auflösung des VCF kann nur beschlossen werden, wenn an der Delegiertenversammlung drei Viertel aller Stimmen vertreten sind und drei Viertel der anwesenden Stimmen für die Auflösung stimmen.

² Bei der Auflösung des VCF beschliesst die Delegiertenversammlung, welchen christkatholischen Institutionen das Verbandsvermögen übergeben wird, bis ein neuer christkatholischer Frauenverband ins Leben gerufen wird. Das Geld muss mündelsicher angelegt werden.

Vorstehende Statuten sind von der Delegiertenversammlung vom 2. Mai 2004 in Zofingen genehmigt worden und ersetzen diejenigen vom 4./5. Mai 1991.

Sie treten am 1. Januar 2005 in Kraft.

Die Präsidentin
Käthi Böhm-Vogt

Die Aktuarin
Katrin Gloor-Köhl

Statutenänderung:

An der Delegiertenversammlung vom 7. Mai 2006 in Wallbach wurde Artikel 2 Absatz 3 ersatzlos gestrichen.